

Anerkennung der Praxis im Bachelorstudium

Bestätigung der Praxis im Ausmaß von 310 Stunden (290 Stunden Praxis und 20 Stunden Teilnahme an psychologischen Untersuchungen) gemäß **§ 9 des Bachelorstudienplans** (vom 21. April 2008) der Studienrichtung Psychologie.

Sie können die vollständigen Unterlagen im Büro für Studienangelegenheiten (Zimmer 60418) einreichen:

1. Das **digital ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular** (zu finden auf der Institutshomepage unter Studium – Formulare - Bestätigung Praxis Bachelorstudium Psychologie),
2. den Studienerfolgsnachweis über die **Teilnahme an psychologischen Untersuchungen, die am Institut für Psychologie durchgeführt wurden**, im Umfang von **20 Stunden**,
3. **Studienblatt** bzw. **Studienzeitbestätigung**,
4. die **Bestätigung** (Kopie) **der Fachpsychologin/ des Fachpsychologen**, die/der die Praxis betreut hat und
5. der **Praxisbericht** der – im Umfang von mindestens 2 Seiten – sowohl eine inhaltliche Beschreibung der in der Praxis geleisteten psychologischen Arbeit als auch eine persönliche Beurteilung der Praxisarbeit beinhalten soll.

Wenn Sie die vollständigen Unterlagen im Büro für Studienangelegenheiten abgegeben oder in den Postkasten geworfen haben, wird der Antrag von Frau Dr. Walter geprüft und ans Prüfungsreferat weitergeleitet. Sollten Sie die ECTS der Praxis vor Abschluss des Studiums im LFU:online aufgelistet haben wollen, wenden Sie sich direkt ans Prüfungsreferat mit der Bitte um vorzeitiges Eintragen der ECTS.

§ 9 Praxis

- (1) Die Studierenden des Bachelorstudiums Psychologie haben zur Erprobung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Praxis im Umfang von 310 Stunden bzw. 12,5 ECTSAP zu absolvieren.
- (2) Die Praxis umfasst die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen, die am Institut für Psychologie durchgeführt werden, im Umfang von 20 Stunden.
- (3) Die verbleibenden 290 Stunden Praxis können am Stück oder in zwei Teilen abgelegt werden, wobei die einzelnen Teile mindestens 140 Stunden umfassen müssen.
- (4) Die Praxis kann frühestens nach dem Abschluss des zweiten Semesters absolviert werden. Empfohlen wird, die Praxis erst ab dem vierten Semester zu absolvieren.
- (5) Die Praxis ist in Einrichtungen zu erwerben, in denen psychologische Tätigkeiten durchgeführt werden und in denen eine Psychologin bzw. ein Psychologe tätig ist. Die Absolvierung des Praxiseinsatzes hat unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen zu erfolgen.
- (6) Falls es Studierenden trotz nachweislicher Bemühungen bis zum Abschluss der Pflichtmodule 1 bis 15 nicht möglich war, die Praxis in einer Einrichtung, wie sie in Absatz 5 beschrieben wird, zu absolvieren, besteht die Möglichkeit, auf Antrag bei der Studienleiterin bzw. dem Studienleiter der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft Praxis in Einrichtungen zu absolvieren, in denen in erheblichen Ausmaß psychologisch relevante Tätigkeiten anfallen, in denen jedoch keine Psychologin bzw. kein Psychologe tätig ist und/oder die Absolvierung des Praxiseinsatzes nicht unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen erfolgen kann.
- (7) Falls es Studierenden trotz nachweislich intensiver Bemühungen bis zum Abschluss aller Module nicht möglich war, die Praxis in einer in Abs. 5 und Abs. 6 beschriebenen Einrichtungen zu absolvieren, dann besteht nach Maßgabe der Ressourcen am Institut die Möglichkeit zum Praxisersatz in Form einer schriftlich dokumentierten Arbeit zu einem von der Universitätsstudienleiterin bzw. dem Universitätsstudienleiter vorgegebenen Thema. Der Umfang der Arbeit und die Beurteilungskriterien werden ebenfalls von der Universitätsstudienleiterin bzw. dem Universitätsstudienleiter festgelegt.